

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für
Kinder, Jugend und Familie
Herrn Erich Heckelmann MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1. 40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 837 - 03
Durchwahl (0211) 837 - 3216
Telefax (0211) 837 - 3194

Datum *10* Januar 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV/Koord.

Betreff: 6. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und
Familie am 14. Dezember 1995
hier: TOP 1 „Haushaltsgesetz 1996“

Anlg.: 5

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage von Minister Dr. Axel Horstmann in der
o.g. Ausschusssitzung übersende ich anbei die erbetenen Informa-
tionen zu den Themen

- Jugendbildungsreferenten
- Unterhaltsvorschußgesetz
- Sonderurlaub
- Jugendherbergen
- Erzieherische Jugendhilfen



mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschußmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage A: Jugendbildungsreferenten

Stand: 1995

LV Rheinland:

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger zuge-	wiesene Stellen	Lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger zuge-	wiesene Stellen
1.	BdKJ	48	17.	Kath. Heimstatt	5
2.	Evgl. Jugend	34	18.	Evgl. Heimstatt	2
3.	Sportjugend	44	19.	Int. Bund f. Soz. Arb.	1
4.	DGB-Jugend	25	20.	LAG Musik	1
5.	Pfadfinderring	23	21.	LAG Tanz	1
6.	DJO/DJE	6	22.	LAG Jug. u. Lit.	1
7.	Wanderjugend	4	23.	LAG ABA	1
8.	DRK-Jugend	7	24.	LAG Lokale Medarb.	1
9.	Dt. Pfadfinderverb.	2	25.	Parität. Jugendwerk	1
10.	DBB-Jugend	6	26.	Jugendfilmclub Köln	2
11.	DAG-Jugend	3	27.	Jungsozialisten	7
12.	Landesjugendwerk AWO	2	28.	Junge Union	4
13.	Naturschutzjugend	1	29.	Junge Liberale	1
14.	Landesjugendring	1	30.	Deutsche Jungdemokr.	1
15.	Kath. LAG OT	3,5	31.	<i>LAG Kult. und Jugendarbeit</i>	<i>1</i>
16.	Evgl. LAG OT	3			

insgesamt = 242,5 Fachkräfte

LV Westfalen-Lippe:

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger zuge-	wiesene Stellen	Lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger zuge-	wiesene Stellen
1.	Soz. Jug. "Die Falken"	28	7.	AWO Westl. Westf.	1
2.	Naturfreundejugend	6	8.	LAG Spiel u. Theat.	1
3.	Westf.-Lipp. Landjgd.	4	9.	LAG Kult. päd. Dienste	2
4.	Stenojugend	1	10.	LAG Jug. fotografiert	1
5.	Jugendfeuerwehr	1	11.	LAG Jug. Arb. an- berufsbild. Schulen	2
6.	Falken Bldgs.- und Freizeitwerk	3	12.	LAG Jugendfilmarb. u. Medienerziehung	1

insgesamt = 51 Fachkräfte

Betreff: 6. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 14. Dezember 1995;

hier: Ministerzusage: Schriftliche Beantwortung bis 10. Januar 1996 zum Komplex:
- Unterhaltsvorschuß: Prozentualer Rückfluß der Mittel in den einzelnen Kommunen des Landes und Bericht über die Aktivitäten des MAGS, den Rückfluß zu erhöhen

Anlagen

Bereits der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung am 26.10.1995 auf Vorschlag der Berichterstatter darum gebeten, in einer Übersicht die Rückforderungsquoten der einzelnen Kommunen festzuhalten und zu prüfen, ob und auf welche Art und Weise erhöhte Rückforderungsquoten erreicht werden können.

Die für jede einzelne Gemeinde mit Unterhaltsvorschußkasse ermittelten Ausgaben und Einnahmen sowie die daraus resultierenden Rückflußquoten für das Jahr 1994 und zum Stichtag 31.10.1995 für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz ergeben sich aus der Anlage 1.

Nach dieser Übersicht ist festzustellen, daß insgesamt bereits zum Stichtag 31. 10. 1995 eine Steigerung der Rückflußquote gegenüber dem Abschluß des Jahres 1994 erreicht wurde. Den ausgewiesenen Rückflußquoten kommt allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft zu. Nach dem Ergebnis der am 24./25. 10. 1995 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattgefundenen Bund/Länder-Besprechung wurde übereinstimmend festgestellt, daß den Leistungsansprüchen der berechtigten Kinder eine zunehmende Zahl von Vätern gegenüberstehen, die aufgrund eigener wirtschaftlicher Situation nicht in der Lage sind, Unterhaltsleistungen zu erbringen. Hinsichtlich dieser Größenordnung verweise ich auf die in Abdruck beigelegten Feststellungen des BMFSFJ (Anlage 2). Danach tritt die Sicherung des Unterhalts nicht ausschließlich durch Vorschüsse, sondern auch vermehrt durch Ausfalleistungen ein, die sich Rückgriffen entziehen.

Das Gesetz hat sich in den vergangenen Jahren in seiner Schwerpunktsetzung **von einem Unterhaltsvorschußgesetz hin zu einem Unterhaltsausfallgesetz** entwickelt.

Nur in den Fällen, in denen sich herausstellt, daß es sich um die Sicherung des Unterhalts durch tatsächliche Vorschußleistungen handelt, ist eine Realisierung der auf den Staat übergegangenen Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem familienferneren Elternteil - i. d. R. der Vater - teilweise oder ganz möglich.

Nach der Auswertung der erstmals für 1994 erstellten „UVG-Statistik B-Rückgriff“ kamen nur 36,17 % der Fälle für einen Rückgriff überhaupt in Betracht.

Durch eine vorgesehene weitere Differenzierung der Statistik zur Erfassung der Ausfalleistungen wird es ab 1997 möglich sein, eine echte Rückforderungsquote gemessen an den Fällen bei denen ein Rückgriff überhaupt möglich ist, auszuweisen.

Ungeachtet der bisher angewandten unzulänglichen Methode zur Ermittlung der Rückflußquote hat das Fachreferat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf eine Erhöhung des Rückflusses hinzuwirken ausgeschöpft. Nicht zuletzt wegen der durch das Fachreferat initiierten verstärkten Prüfungstätigkeit der Gemeindeprüfungsämter, des kommunalaufsichtlichen Einwirkens durch die Bezirksregierungen und des Innenministeriums sowie den Weisungen des Bundes konnte trotz überproportional steigender Fallzahlen die Rücklaufquote insgesamt verbessert werden.

Nach den Ergebnissen der Bund/Länder-Besprechung prüft der Bund (das UVG wird von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt) inwieweit Auskunftsrechte aus Dateien und Register unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verbessert werden können. So wurde von den Ländern allgemein eine Aufnahme der Auskunfts berechtigung der UVG-Stellen in andere Gesetze, z.B. Straßenverkehrsregister nach dem StVG allgemein befürwortet

Es ist nicht zu übersehen, daß in der Öffentlichkeit nicht nur haushaltspolitische Aspekte, sondern zunehmend Betrachtungen über die Zahlungsmoral von Unterhaltspflichtigen diskutiert werden. Der Staat muß sich daran messen lassen, mit welchem Erfolg er den kleineren Teil zahlungsunwilliger unterhaltspflichtiger Väter verfolgt. In diesem Zusammenhang ist die Personalausstattung der Unterhaltsvorschußkassen von erheblicher Bedeutung. Mit der Vervierfachung der Fallzahlen seit den Leistungsverbesserungen des Gesetzes zum 01.01.1993 konnte die Personalausstattung in den Jugendämtern nicht Schritt halten. Erst zum Ende des Jahres 1995 war die Personalverstärkung so weit gediehen, daß erhebliche Rückstände abgebaut werden konnten.

Prognose 1996:

1. Für die Kostenentwicklung des UVG haben folgende Faktoren generell Bedeutung:
 - Zahl der Kinder unter 12 Jahren, abhängig von
 - * Zahl der Geburten ehelicher und nichtehelicher Kinder in den entsprechenden Jahrgängen
 - * Scheidungen von Ehen mit Kindern unter 12 Jahren,
 - Auswirkung der Leistungseinschränkungen, insbesondere Höchstleistungsdauer von 72 Monaten,
 - (Wieder-) Heirat des/der Alleinerziehenden,
 - Leistungsunfähigkeit der Unterhaltsschuldner, insbesondere aufgrund von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug,
 - Leistungsunwilligkeit von Unterhaltsschuldnern,
 - Anteil der tatsächlichen Inanspruchnahme der nach dem UVG berechtigten Kinder,
 - Gesetzliche Änderung des UVG oder seiner Bezugsgrenze zum Kreis der Berechtigten, der Leistungsdauer oder der Höhe der UVG-Leistung. (Die Koalitionsvereinbarungen des Bundes sehen eine weitere Anhebung der Altersgrenze für den berechtigten Personenkreis noch in dieser Legislaturperiode vor)

2 Bei der Abschätzung der Kostenentwicklung sind von den unter 1. genannten folgende Faktoren von Bedeutung:

- Ausgabemindernd wird sich die erstmalig zum 01.01.1996 auswirkende 72monatige Leistungsbegrenzung des UVG darstellen,
- Ausgabenerhöhend wirkt sich die weitere Inanspruchnahme durch zunehmende Fälle von Leistungsunfähigkeit aus.

(Buchholtz)

Übersicht über Ausgaben und Einnahmen der Unterhaltungsvorschußkassen						
Gemeinden	Haushaltsjahr 1994			Haushaltsjahr 1995 (Stichtag 31.10.1995)		
	UV - Kasse	Ausgaben	Einnahmen	Rückforderungs- quote E zu A in % in 1994	Ausgaben	Einnahmen
Regierungsbezirk						
Düsseldorf						
Stadt Düsseldorf	10 998 042,00	1 810 250,98	16,46	11 364 762,00	1 681 590,43	14,80
Stadt Duisburg	14 865 716,06	2 225 876,54	14,97	14 802 751,20	2 093 023,59	14,14
Stadt Essen	13 896 135,29	2 105 064,73	15,15	13 847 124,21	1 888 325,64	13,64
Stadt Krefeld	5 165 377,49	522 073,56	10,11	7 086 794,11	576 186,98	8,13
Stadt Mönchengladbach	4 537 668,00	687 544,77	15,15	9 181 967,44	679 091,78	7,40
Stadt Mülheim	3 288 222,61	493 293,65	15,00	2 684 528,30	535 108,82	19,93
Stadt Oberhausen	5 782 408,07	897 224,26	15,52	5 346 726,45	929 271,51	17,38
Stadt Remscheid	2 032 051,50	298 523,27	14,69	1 878 693,69	326 229,22	17,36
Stadt Solingen	2 459 924,68	366 585,05	14,90	2 868 160,94	347 227,75	12,11
Stadt Wuppertal	8 240 199,92	1 109 325,44	13,46	9 386 531,29	1 037 985,58	11,06
Kreis Kleve	1 611 233,66	292 475,09	18,15	1 633 421,50	301 698,99	18,47
Stadt Emmerich	534 627,00	87 980,00	16,46	534 627,00	100 678,00	18,83
Stadt Geldern	446 690,40	73 674,01	16,49	424 178,58	100 175,46	23,62
Stadt Goch	648 890,64	117 393,98	18,09	653 252,55	115 492,53	17,68
Stadt Kevelaer	378 243,54	43 685,26	11,55	374 626,54	56 190,41	15,00
Stadt Kleve	1 250 485,69	149 665,56	11,97	1 230 131,55	135 916,51	11,05
Stadt Erkrath	1 220 609,31	188 186,94	15,42	989 388,64	196 436,64	19,85
Stadt Haan	504 723,90	77 679,93	15,39	472 681,80	49 773,11	10,53
Stadt Heiligenhaus	608 287,00	86 839,53	14,28	466 793,00	90 288,56	19,34
Stadt Hilden	914 013,65	355 370,83	38,88	687 828,27	148 548,82	21,60
Stadt Langenfeld	492 245,00	57 858,69	11,75	493 378,00	53 163,37	10,78
Stadt Mettmann	465 159,62	76 481,91	16,44	439 933,05	90 802,16	20,64
Stadt Monheim	1 434 867,00	287 786,25	20,06	1 369 396,49	294 714,56	21,52
Stadt Ratingen	1 380 609,71	234 804,76	17,01	1 265 645,01	161 238,47	12,74
Stadt Velbert	1 514 139,00	292 093,11	19,29	1 417 121,17	262 634,98	18,53
Stadt Wülfrath	236 057,00	29 939,94	12,68	191 442,63	18 789,13	9,81
Kreis Neuss	555 919,40	68 158,98	12,26	551 095,60	73 117,01	13,27
Stadt Dormagen	813 605,40	151 052,35	18,57	695 720,91	177 811,80	25,56
Stadt Grevenbroich	1 039 506,90	188 519,14	18,14	975 141,66	187 675,09	19,25
Stadt Kaarst	448 850,96	97 764,79	21,78	447 013,34	84 574,83	18,92
Stadt Meerbusch	506 031,00	40 708,92	8,04	445 401,30	77 861,25	17,48
Stadt Neuss	3 193 136,23	384 850,03	12,05	3 002 732,41	530 792,45	17,68
Kreis Viersen	1 671 559,00	267 069,00	15,98	1 881 919,00	408 385,00	21,70
Stadt Kempen	571 621,00	36 432,00	6,37	699 767,00	74 609,00	10,66
Stadt Viersen	2 227 666,00	371 615,00	16,68	1 906 917,00	474 272,00	24,87
Stadt Willich	443 190,00	95 381,00	21,52	415 791,00	67 720,00	16,29
Kreis Wesel	1 105 948,91	227 170,23	20,54	1 078 001,56	187 436,62	17,39
Stadt Dinslaken	1 144 568,52	70 763,97	6,18	1 183 276,12	84 311,26	7,13
Stadt Kamp-Lintfort	707 280,96	61 675,99	8,72	760 282,55	70 081,06	9,22
Stadt Moers	1 416 457,50	250 844,14	17,71	1 890 264,58	247 733,31	13,11
Stadt Rheinberg	643 397,55	32 089,75	4,99	552 595,42	78 374,50	14,18
Stadt Voerde	672 432,25	75 245,99	11,19	898 001,33	106 665,81	11,88
Stadt Wesel	1 594 469,26	178 273,98	11,18	1 393 629,28	178 290,35	12,79
insgesamt	103.662.268,58	15.565.293,30	15,02	109.869.435,47	15.380.294,34	14,00
Regierungsbezirk Köln						
Stadt Aachen	7 621 842,04	878 993,00	11,53	6 124 246,48	953 692,66	15,57
Stadt Bonn	5 671 231,54	617 440,51	10,89	5 263 967,84	587 576,73	11,16
Stadt Köln	28 092 365,66	2 298 824,09	8,18	25 422 971,48	3 728 906,96	14,67
Stadt Leverkusen	2 902 450,00	288 836,00	9,95	3 254 021,00	445 865,00	13,70
Kreis Aachen	743 632,15	146 720,50	19,73	774 098,98	173 969,47	22,47
Stadt Alsdorf	884 372,00	152 992,95	17,30	932 825,00	194 185,78	20,82
Stadt Eschweiler	1 103 539,73	235 471,77	21,34	1 075 125,40	235 409,09	21,90
Stadt Herzogenrath	897 964,72	121 105,07	13,49	855 608,57	109 736,78	12,83
Stadt Stollberg	1 075 398,00	230 863,03	21,47	1 202 327,00	280 961,30	23,37

Übersicht über Ausgaben und Einnahmen der Unterhaltsvorschußkassen						
Gemeinden	Haushaltsjahr 1994			Haushaltsjahr 1995 (Stichtag 31.10.1995)		
	UV - Kasse	Ausgaben	Einnahmen	Rückforderungs- quote E zu A in % in 1994	Ausgaben	Einnahmen
Stadt Würselen	699.939,85	84.126,76	12,02	729.573,95	91.927,75	12,60
Kreis Düren	1.747.671,93	208.839,39	11,95	1.477.907,17	253.317,89	17,14
Stadt Düren	2.444.217,96	403.300,59	16,50	2.312.679,00	526.045,00	22,74
Erftkreis	668.761,92	81.077,56	12,12	647.943,41	103.151,53	15,92
Stadt Bergheim	1.385.925,62	146.554,80	10,57	1.368.929,73	270.387,42	19,75
Stadt Brühl	527.341,09	92.588,40	17,56	566.907,80	118.225,46	20,85
Stadt Erftstadt	540.587,60	77.587,57	14,35	492.385,01	78.047,03	15,85
Stadt Frechen	895.460,93	122.939,76	13,73	683.989,59	99.348,18	14,52
Stadt Hürth	748.510,17	109.221,85	14,59	768.707,51	95.535,74	12,43
Stadt Kerpen	1.591.960,67	119.487,06	7,51	1.424.227,50	270.000,00	18,96
Stadt Pulheim	609.058,42	61.372,94	10,08	510.700,11	69.733,69	13,65
Stadt Wesseling	716.827,07	64.882,77	9,05	620.049,10	77.175,44	12,45
Kreis Euskirchen	2.246.218,23	338.781,89	15,08	2.426.944,77	326.313,05	13,45
Kreis Heinsberg	3.589.584,09	542.429,57	15,11	3.604.298,81	630.675,14	17,50
Stadt Erkelenz	531.665,81	123.642,48	23,26	364.984,77	107.599,66	29,48
Oberbergischer Kreis	3.579.156,56	428.829,42	11,98	3.467.921,51	616.812,47	17,79
Rhein - Bergischer Kreis	1.131.404,30	129.318,09	11,43	1.175.379,81	155.464,43	13,23
Stadt Bergisch-Gladb.	1.050.333,32	81.486,25	7,76	1.005.347,15	76.746,63	7,63
Stadt Wermelskirchen	466.019,00	43.145,80	9,26	470.486,67	33.216,05	7,06
Rhein - Sieg - Kreis	4.031.382,00	518.468,00	12,86	4.239.458,00	668.803,00	15,78
Stadt Lohmar	238.340,34	22.474,62	9,43	285.909,52	29.081,83	10,17
Stadt Niederkassel	304.423,58	28.039,03	9,21	308.190,92	44.188,95	14,34
Stadt Sankt Augustin	828.840,32	114.120,74	13,77	927.980,46	150.452,51	16,21
Stadt Troisdorf	1.321.398,46	161.593,13	12,23	1.154.632,93	196.671,59	17,03
insgesamt	80.887.825,08	9.075.555,39	11,22	75.940.726,95	11.799.194,21	15,54
Regierungsbezirk						
Münster						
Stadt Bottrop	2.263.686,27	191.425,76	8,46	1.968.588,98	176.381,94	8,96
Stadt Gelsenkirchen	8.122.251,94	904.625,08	11,14	6.639.511,27	855.911,07	12,89
Stadt Münster	5.478.103,94	560.756,33	10,24	4.783.896,67	635.150,86	13,28
Kreis Borken	1.930.975,02	378.968,87	19,63	1.420.203,52	272.137,78	19,16
Stadt Ahaus	422.015,46	132.668,93	31,44	417.381,42	146.970,37	35,21
Stadt Bocholt	908.390,00	181.689,16	20,00	895.768,00	261.397,23	29,18
Stadt Gronau	1.009.709,11	195.844,81	19,40	1.064.363,87	287.563,46	27,02
Stadt Borken(ab 1.1.95)	0,00	0,00	0,00	388.515,26	55.394,68	14,26
Kreis Coesfeld	1.028.158,63	191.302,42	18,61	1.124.533,71	239.899,69	21,33
Stadt Coesfeld	407.518,70	64.976,20	15,94	259.505,25	66.076,45	25,46
Stadt Dülmen	739.701,88	71.626,85	9,68	764.985,82	75.783,28	9,91
Stadt Castrop Rauxel	1.701.966,88	311.148,57	18,28	1.876.766,61	321.351,30	17,12
Stadt Datteln	780.761,70	147.633,08	18,91	815.483,09	188.571,25	23,12
Stadt Dorsten	2.274.886,55	242.558,54	10,66	2.043.166,63	342.748,48	16,78
Stadt Gladbeck	339.938,02	59.319,94	17,45	297.378,59	38.050,59	12,80
Stadt Haltern	1.057.135,83	268.107,05	25,36	1.098.951,07	150.770,35	13,72
Stadt Herten	1.636.757,58	139.158,95	8,50	1.691.350,18	229.713,78	13,58
Stadt Marl	1.999.977,79	355.973,29	17,80	2.003.590,80	506.721,99	25,29
Stadt Oer-Erkenschwick	663.640,41	128.580,39	19,38	609.056,28	154.586,85	25,38
Stadt Recklinhausen	2.600.867,03	475.226,36	18,27	2.586.405,95	449.554,23	17,38
Stadt Waltrop	503.908,20	64.323,81	12,76	539.485,00	71.724,71	13,30
Kreis Steinfurt	2.550.788,46	499.116,06	19,57	3.053.132,37	485.326,26	15,90
Stadt Emsdetten	1.506.132,29	204.806,66	13,60	1.690.006,96	314.799,54	18,63
Stadt Greven	344.120,05	78.711,94	22,87	201.725,72	84.919,28	42,10
Stadt Ibbenbüren	372.785,18	47.445,50	12,73	177.358,40	34.730,60	19,58
Stadt Rheine	609.752,51	84.049,91	13,78	469.405,65	118.328,16	25,21
Kreis Warendorf	2.271.312,06	182.740,55	8,05	1.962.272,91	299.501,02	15,26
Stadt Ahlen	914.412,73	1.200,00	0,13	822.981,81	216.590,00	26,32
Stadt Beckum	584.626,73	76.184,69	13,03	532.616,00	55.441,90	10,41
insgesamt	45.024.280,95	6.240.169,70	13,86	42.198.387,79	7.136.097,10	16,91

Übersicht über Ausgaben und Einnahmen der Unterhaltsvorschußkassen

Gemeinden	Haushaltsjahr 1994			Haushaltsjahr 1995 (Stichtag 31.10.1995)			
	UV - Kasse	Ausgaben	Einnahmen	Rückforderungs- quote E zu A in % in 1994	Ausgaben	Einnahmen	Rückforderungs- quote E zu A in % bis 31.10.1995
Regierungsbezirk							
Arnsberg							
Stadt Bochum	7.095.612,99	630.286,63	8,88	5.891.362,52	415.514,22	7,05	
Stadt Dortmund	17.794.140,72	2.553.734,32	14,35	15.506.068,04	1.648.304,19	10,63	
Stadt Hagen	5.130.956,93	462.861,91	9,02	5.326.985,45	463.400,72	8,70	
Stadt Hamm	4.050.138,44	528.239,02	13,04	3.672.601,44	499.051,41	13,59	
Stadt Herne	4.390.067,09	599.752,55	13,66	4.381.943,06	843.079,73	19,24	
Ennepe-Ruhr-Kreis	272.466,07	60.839,14	22,33	277.325,42	65.484,21	23,61	
Stadt Ennepetal	470.747,00	94.468,68	20,07	474.144,00	95.601,89	20,16	
Stadt Gevelsberg	444.788,78	80.268,10	18,05	463.126,97	50.208,94	10,84	
Stadt Hattingen	609.542,26	111.020,05	18,21	546.158,67	139.807,65	25,60	
Stadt Herdecke	287.199,24	20.962,09	7,30	281.511,39	18.627,85	6,62	
Stadt Schwelm	498.664,30	125.861,44	25,24	516.865,93	161.545,31	31,25	
Stadt Wetter	405.863,00	92.458,72	22,78	435.511,50	89.759,42	20,61	
Stadt Witten	2.400.000,00	324.000,00	13,50	2.160.700,00	291.000,00	13,47	
Hochsauerlandkreis	2.010.854,00	338.770,00	16,85	2.052.154,00	377.622,00	18,40	
Stadt Arnsberg	1.485.276,00	277.704,00	18,70	1.527.106,00	254.438,00	16,66	
Stadt Sundern	288.254,00	69.553,00	24,13	372.910,00	78.110,00	20,95	
Märkischer Kreis	1.650.785,00	191.843,00	11,62	1.444.559,00	271.755,00	18,81	
Stadt Altena	449.617,00	27.986,00	6,22	523.227,00	25.119,00	4,80	
Stadt Hemer	701.803,00	70.313,00	10,02	712.055,00	125.733,00	17,66	
Stadt Iserlohn	2.112.901,00	286.734,00	13,57	2.156.091,00	331.966,00	15,40	
Stadt Lüdenscheid	2.226.748,00	310.252,00	13,93	1.771.503,00	359.607,00	20,30	
Stadt Menden	1.155.143,00	128.093,00	11,09	1.178.332,00	142.358,00	12,08	
Stadt Plettenberg	207.533,00	29.590,00	14,26	318.858,00	32.867,00	10,31	
Stadt Werdohl	298.735,00	35.047,00	11,73	224.453,00	30.144,00	13,43	
Kreis Olpe	1.340.010,00	296.848,66	22,15	1.342.827,55	327.996,09	24,43	
Kr. Siegen-Wittgenstein	1.784.691,68	301.763,66	16,91	1.917.129,97	312.779,93	16,32	
Stadt Siegen	2.176.470,65	396.242,82	18,21	2.083.704,85	449.457,76	21,57	
Kreis Soest	3.630.700,66	313.368,92	8,63	3.626.438,66	472.265,58	13,02	
Stadt Soest	1.286.784,81	193.402,55	15,03	1.473.298,47	216.177,84	14,67	
Stadt Warstein	322.957,30	45.301,25	14,03	316.413,00	48.458,61	15,31	
Kreis Unna	731.429,90	125.390,76	17,14	754.083,78	125.481,32	16,64	
Stadt Bergkamen	1.088.785,25	198.300,29	18,21	1.183.271,61	201.436,30	17,02	
Stadt Kamen	668.263,60	83.134,56	12,44	658.551,20	112.287,96	17,05	
Stadt Lünen	2.004.193,15	320.798,04	16,01	1.779.814,00	309.186,88	17,37	
Stadt Schwerte	612.912,00	114.162,15	18,63	566.665,00	78.243,48	13,81	
Stadt Selm	424.380,31	49.814,83	11,74	380.316,76	67.980,61	17,87	
Stadt Unna	1.071.395,47	218.570,72	20,40	894.185,43	190.776,80	21,34	
Stadt Werne	471.292,80	99.676,63	21,15	439.025,00	86.828,16	19,78	
insgesamt	74.052.103,40	10.207.413,49	13,78	69.631.277,67	9.810.461,86	14,09	
Regierungsbezirk							
Detmold							
Stadt Bielefeld	6.261.692,00	964.805,26	15,41	5.621.322,75	844.375,78	15,02	
Kreis Gütersloh	2.414.990,18	389.554,82	16,13	2.338.186,00	434.091,77	18,57	
Stadt Gütersloh	1.320.944,69	137.921,09	10,44	1.276.922,00	104.970,88	8,22	
Kreis Herford	1.678.702,07	226.306,74	13,48	1.640.749,45	258.731,82	15,77	
Stadt Herford	1.690.048,84	311.905,60	18,46	1.626.395,72	276.977,21	17,03	
Stadt Löhne	553.165,00	51.514,97	9,31	631.799,00	15.633,74	2,47	
Kreis Höxter	2.316.804,80	492.704,18	21,27	2.023.448,15	498.290,08	24,63	
Kreis Lippe	3.215.771,77	363.859,20	11,31	3.645.882,37	366.183,43	10,04	
Stadt Bad Salzuflen	629.080,46	84.167,12	13,38	652.444,10	113.492,24	17,39	
Stadt Lage	495.365,81	66.679,58	13,46	415.877,57	79.260,10	19,06	
Stadt Lemgo	625.453,98	244.496,47	39,09	617.049,42	186.011,61	30,15	
Kreis Minden-Lübbecke	2.510.284,74	220.523,22	8,78	2.403.506,74	343.846,04	14,31	
Stadt Bad Oeynhausen	572.982,25	176.324,83	30,77	580.382,19	138.479,72	23,86	
Stadt Minden	1.899.143,30	259.867,60	13,68	1.815.445,93	250.000,31	13,77	
Kreis Paderborn	1.902.342,10	273.247,65	14,36	1.984.449,80	326.649,69	16,46	

Übersicht über Ausgaben und Einnahmen der Unterhaltungsvorschußkassen							
Gemeinden	Haushaltsjahr 1994			Haushaltsjahr 1995 (Stichtag 31.10.1995)			
	UV - Kasse	Ausgaben	Einnahmen	Rückforderungs- quote E zu A in % in 1994	Ausgaben	Einnahmen	Rückforderungs- quote E zu A in % bis 31.10.1995
Stadt Paderborn		3.469.117,60	347.680,68	10,02	3.404.188,23	521.178,97	15,31
insgesamt		31.555.889,59	4.611.559,01	14,61	30.678.049,42	4.758.173,39	15,51
Zusammenfassung							
RP Arnsberg		74.052.103,40	10.207.413,49	13,78	69.631.277,67	9.810.461,86	14,09
RP Detmold		31.555.889,59	4.611.559,01	14,61	30.678.049,42	4.758.173,39	15,51
RP Düsseldorf		103.662.268,58	15.565.293,30	15,02	109.869.435,47	15.380.294,34	14,00
RP Köln		80.887.825,08	9.075.555,39	11,22	75.940.726,95	11.799.194,21	15,54
RP Münster		45.024.280,95	6.240.169,70	13,86	42.198.387,79	7.136.097,10	16,91
insgesamt		335.182.367,60	45.699.990,89	13,63	328.317.877,30	48.884.220,90	14,89
MITTELWERT				13,70			15,21
Bundesdurchschnitt 31.12.1994				12,00			

1. Regelung des UVG

Wird staatlicher Unterhaltsvorschuß geleistet, geht durch gesetzlichen Forderungsübergang der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den familienfernen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Innerhalb der Länder sind die Jugendämter mit der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche beauftragt. Von den eingezogenen Beträgen führt das Land 50 % an den Bund ab (§ 8 Abs. 3 UVG).

2. Entwicklung der Rückgriffsquote seit Inkrafttreten des UVG

2.1 Rückgriffsquote bezogen auf die jährlichen UVG-Ausgaben

Seit Inkrafttreten des UVG zum 1.1.1980 stieg die Rückgriffsquote bis 1983 auf über 22 % und erreichte maximal 27,5 % (1988). Bis 1992 lag der Rückgriff stets bei etwa 25 %. 1993 sank die Quote auf knapp 11 % und 1994 auf 12 %. Einzelne Länder kommen derzeit auf 15 bis knapp 18 %; während andere erheblich dahinter zurückbleiben. (Statistiken über die Ausgaben und Einnahmen beim UVG, aufgeschlüsselt nach Bundesländern s. Anl. 1). Auch innerhalb der Länder gibt es größere Unterschiede bei der Rückgriffsquote der einzelnen Jugendämter.

In den neuen Bundesländern gilt das UVG seit 1992, die dort erreichte Rückgriffsquote betrug 1994 5,5 %.

Die Gründe für das Absinken der Rückgriffsquote ab 1993 beruhen insbesondere auf den zum 1.1.1993 in Kraft getretenen massiven Leistungsverbesserungen des UVG (Verdoppelung von Höchstalter und Bezugsdauer) und der dadurch bedingten „Antragsflut“.

2.2 Rückgriffsquote bezogen auf die Zahl der Fälle, in denen UVG-Leistungen erbracht werden.

In einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD „Unterhaltspflicht und Unterhaltsflucht von Vätern und Müttern“ vom 28. Mai 1993 (BT-Drs. 12/5052, Anl.2) wird davon ausgegangen, daß realistischsterweise höchstens in 25 - 30 % der Fälle UVG-Ausgaben „refinanziert“ werden könnten (s. im einzelnen Antwort zu Frage 11).

Die erstmals für 1994 erstellte „Statistik B - Rückgriff“ (= Anl. 3) erfaßt zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung, ob in einem Fall von Unterhaltsvorschußleistung ein Unterhaltsanspruch auf das Land übergegangen ist und unterscheidet nach Gründen von dauerhafter oder vorübergehender Erfolglosigkeit beim Rückgriff. Sie erfaßt die Zahl der Fälle, nicht dagegen die UVG-Ausgaben. Die Statistik führt zu folgendem Ergebnis für 1994.

Von (eingestellten) Fällen, in denen UVG-Leistungen erbracht wurden,	100 % der Fälle
bestand in	34.03 % der Fälle
kein Anspruch der Kinder, der gem. § 7 UVG auf das Land übergehen konnte und demgemäß zum Rückgriff berechnigte	
Es handelt sich hier um Unterhaltsausfälle wegen	
- Leistungsunfähigkeit	
- unbekanntem Aufenthalts	
- Auslandsaufenthalts	
- nicht festgestellter Vaterschaft	
oder weil die Prüfung nicht abgeschlossen werden konnte u a	
Es verbleiben	65.97 % der Fälle
mit gesetzlichem Rückgriffsrecht	

- Davon konnten in 29,88 % der Fälle
der Rückgriff nicht realisiert werden wegen
- erfolgloser Beitreibung
 - nachträglicher Zahlungsunfähigkeit
 - unbekanntem Aufenthalts u.a.

Es verbleiben 36,17 % der Fälle:
Davon konnten in 25,72 % der Fälle
der Rückgriff teilweise realisiert werden.

Nur in 10,45 % der Fälle
konnte der Rückgriff voll realisiert werden.

3. Die erzielbare Rückgriffsquote

Im Hinblick auf diese offenbar niedrige Rückgriffsquote ist zu untersuchen, inwieweit noch Steigerungsmöglichkeiten bestehen.

3.1 Die erzielbare Rückgriffsquote bezogen auf die Zahl der Fälle nach Statistik B 1994 (Statistik Anl. 3; Auswertung der Statistik Anl. 4)

- Bei den ausgewiesenen 34,03 % der Fälle ohne festgestelltes Rückgriffsrecht handelt es sich nach den Erfahrungen der Länder bei 27,22 % der Fälle um Unterhaltsausfälle wegen primärer Leistungsunfähigkeit (s. Anl. 4 I. Ziff. 1 und 2)
- Bei den ausgewiesenen Unterhaltsvorschußleistungen 29,80 % der Fälle in denen 1994 der Rückgriff weder ganz noch teilweise realisiert werden konnte.
ist nach den Erfahrungen der Länder in 22,19 % der Fälle ein Rückgriff wegen nachträglicher Leistungsunfähigkeit ausgeschlossen (s. Anl. 4 II. Ziff. 1 und 2)

Hierzu kommen Ausfälle von	<u>4 %</u>
aufgrund faktischer Verhältnisse (s. Anl. 4 Ziff. 3)	53,41 %

Ergebnis:

Bezogen auf die Zahl der Fälle beträgt die mögliche Rückgriffsquote 46,59 % (100 - 53,41).

3.2 Die mögliche Rückgriffsquote bezogen auf das Gesamtvolumen der UVG-Ausgaben

Für 1994 betrug die finanzielle Rückgriffsquote 12 % (s. Anl. 1). Das mögliche Rückgriffspotential läßt sich wegen der Diskrepanz „Fall ist nicht gleichbedeutend mit Ausgaben“ nur anhand der o.a. Fallstatistik (Anl. 3) schätzen.

Da den UVG Fällen - abhängig von der Bezugsdauer und der Höhe der UVG - Leistung im Einzelfall - sehr unterschiedliche Auszahlungsbeträge zugrunde liegen, lassen sich die Zahlen der Fallstatistik nicht ohne weiteres auf das finanzielle Volumen der UVG - Leistung übertragen. So ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nach allen vorliegenden Erkenntnissen sowie den Erfahrungen der Länder beim Rückgriff UVG-Ausgaben eher in denjenigen Fällen rückholbar sind, in denen sie etwa nur beschränkt für einige Monate gezahlt werden. Umgekehrt sind Ausgaben häufig dann nicht einzutreiben, wenn sie gar über Jahre hinweg zu zahlen sind.

Die daraus bedingte Erhöhung des Anteils von Ausfalleistungen gegenüber den Angaben der Statistik wird auf mindestens 15 % geschätzt.

Ergebnis:

Bezogen auf das jährliche Ausgabenvolumen ist danach mögliche Rückgriffsquote mit ca. 31 % (100 - 53,41 - 15) anzusetzen.

Die derzeitige Rückgriffsquote von ca. 12 % schöpft dieses Potential nicht aus und sollte daher durch alle hierzu in Betracht kommenden Möglichkeiten verbessert werden.

Hierzu erscheinen insbesondere folgende Maßnahmen geeignet:

- Verbesserung der Auskunftsrechte der Unterhaltsvorschußkassen über den Aufenthaltsort und die Vermögensverhältnisse von Unterhaltsschuldner durch entsprechende gesetzliche Regelungen bzw. Sicherstellung der Auskunftserteilung durch die bereits gesetzlich hierzu befugten Stellen
- Veranschaulichung der Verfahrensvoraussetzungen und Möglichkeiten des Rückgriffs in den Richtlinien UVG sowie Einfügung eines „Rückgriffsrasters“ in die Richtlinien
- Herausstellen und Betonen der Notwendigkeit des konsequenten Rückgriffs angesichts
 - haushaltspolitischer Verantwortung
 - zunehmenden Stellenwertes des UVG in der Öffentlichkeit.
 - wichtiger Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft von Unterhaltsschuldner.
- Schulung der Mitarbeiter in den Unterhaltsvorschußkassen im Hinblick auf die Durchführung des Rückgriffs,
- ggf. Anregung für größere Jugendämter zur ausschließlichen Übertragung der Rückgriffsbearbeitung aller UVG-Fälle auf einen Mitarbeiter mit dem Ziel der Spezialisierung in der oft schwierigen Materie

Anlage 4

Auswertung der Statistik B 1994 „Rückgriff“

Die Statistik B erfaßt zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung, ob in einem Fall von Unterhaltsvorschußleistung ein Unterhaltsanspruch auf das Land übergegangen ist und unterscheidet nach Gründen von dauerhafter oder vorübergehender Erfolglosigkeit beim Rückgriff. Sie erfaßt die Zahl der Fälle, nicht das finanzielle Volumen.

Die nachfolgende Auswertung der Statistik beruht auf den Erfahrungen und Erkenntnissen der Länder beim Rückgriff.

I. Unterhaltsausfalleistungen (= primäre Leistungsunfähigkeit u.ä.)

1. <u>vollständig</u> zu berücksichtigen:	
- Leistungsunfähigkeit (Spalte 12 der Statistik)	16,47 %
- unbekannte Vaterschaft (Spalte 16)	2,18 %
- Vater verstorben (Spalte 17)	1,22 %
2. <u>antellig</u> zu berücksichtigen:	
- Auskunftsverweigerung zu 25% (Spalte 11)	1,02 %
- unbekannter Aufenthalt zu 70% (Spalte 13)	2,16 %
- Auslandsaufenthalt zu 90% (Spalte 14)	2,58 %
- noch nicht festgestellte Vaterschaft zu 50% (Spalte 15)	<u>1,59 %</u>
Unterhaltsausfalleistungen wegen primärer Leistungsunfähigkeit	
insgesamt	27,22 %

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen sowie den Erfahrungen der Länder beim Rückgriff sind UVG-Ausgaben eher in denjenigen Fällen rückholbar, in denen sie etwa nur beschränkt für einige Monate gezahlt werden. Umgekehrt sind Ausgaben häufig dann nicht einzutreiben, wenn sie gar über Jahre hinweg zu zahlen sind.

Anlage 4

II. Rückgriff nicht realisierbar wegen nachträglicher Leistungsunfähigkeit u.ä.

1. vollständig zu berücksichtigen:

- | | |
|--|--------|
| - nachträgliche Zahlungsunfähigkeit (Spalte 6) | 5,76 % |
| - Tod des Unterhaltsverpflichteten (Spalte 9) | 0,70 % |

2. anteilig zu berücksichtigen:

- | | |
|---|---------------|
| - Fälle, in denen Ansprüche teilweise realisiert werden
zu 25 % (Spalte 3) | 6,43 % |
| - Beitreibung bisher erfolglos zu 50% (Spalte 5) | <u>9,30 %</u> |

Insgesamt 22,19 %

III. Scheitern des Rückgriffs aufgrund faktischer Verhältnisse

Der Anteil der Ausgaben, in denen der Rückgriff aufgrund unbekanntem Aufenthalts (Spalte 7),
Auslandsaufenthalts etc (Spalte 8) nicht realisierbar ist, wird auf 4 % geschätzt.

Betreff: 6. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 14. Dezember 1995;

hier: TOP 1: Haushaltsgesetz 1996
- Übersichten: Antragsvolumen/tatsächliche Bewilligungen im Bereich Sonderurlaub

Im Zusammenhang mit den Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen ist die Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Nach dem Sonderurlaubsgesetz können ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen über 16 Jahre Anspruch auf Sonderurlaub bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr erheben. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber besteht nicht.

Das Land gewährt jedoch den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Maßnahmeträger Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags, der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub entsteht.

Mit dieser Förderung trägt das Land entscheidend dazu bei, das ehrenamtliche Engagement in der Jugendhilfe zu fördern.

Besonders bemerkenswert ist, daß bisher immer ein voller Ausgleich des Verdienstaufalles erfolgen konnte.

Der Haushaltsansatz für diese Landesjugendplan-Position beträgt seit 1993 unverändert 4,79 Mio. DM pro Jahr.

Eine Erhöhung der Landesmittel war bisher nicht erforderlich, da durch eine stufenweise Reduzierung der Verdienstaufallerstattungen auf den wirklichen Nettoverdienstaufall die Landesmittel ausreichen.

Im Haushaltsjahr 1995 entstand eine Minderausgabe von ca. 740.000,- DM.

Für diese Minderausgabe gibt es Gründe.

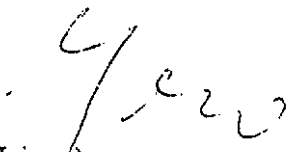
1. Die landesseitig vorgenommene Reduzierung der Verdienstaufallerstattung auf den Nettoverdienstaufall zeigt immer noch Auswirkungen.
2. Die allgemeine Arbeitsmarktlage verhinderte 1995 eine stärkere Nachfrage nach Sonderurlaub. Die Sicherung des Arbeitsplatzes stand bei den Arbeitnehmern im Vordergrund. In vielen Fällen wird gerade aus diesem Grund nur alle zwei Jahre ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt.

Für 1996 wird daher mit einem Ansteigen der Sonderurlaubsfälle und damit mit einem Ansteigen der Ist-Ausgaben gerechnet.

Die Bedarfsanforderungen der Maßnahmeträger für 1996 mit insgesamt 4.979.000,- DM bestätigen diese Annahme.

Es ist daher für 1996 nicht davon auszugehen, daß insgesamt Mittel eingespart werden. Die Schwankungen bei der Inanspruchnahme von Landesmitteln haben wie vorstehend ausgeführt ihre Gründe. Für 1996 wird eine erhebliche Steigerung der Kosten erwartet, die mit dem jetzigen Ansatz von 4.79 Mio. DM hoffentlich gedeckt werden können.

(Heinen)



Betreff: 6. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 14. Dezember 1995

hier: TOP 1: Haushaltsgesetz 1996
Beratungspunkt Jugendherbergen - Kapitel 07 050 ,Titel 893 61 Ut. 19

1.

Vermerk

Aus den im Haushaltsjahr 1995 bereitstehenden Mitteln zur Förderung der Jugendherbergen sind den beiden Jugendherbergverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe für bauliche Maßnahmen und zur Einrichtung der insgesamt 85 in NRW bestehenden Jugendherbergen folgende Fördermittel des Landes einschließlich der Mittel aus der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 1996 bereitgestellt worden:

Jugendherbergswerk - Landesverband Rheinland e.V.	3.458.000 DM
Jugendherbergswerk - Landesverband Westfalen-Lippe e.V.	<u>1.283.919 DM</u>
insgesamt	<u>4.741.919 DM</u>

Die Bemessung und Zuteilung dieser Fördermittel ist im Jahre 1995 in Gesprächen mit den Geschäftsführern der beiden Jugendherbergverbände sowie mit Mitarbeitern der beiden Landschaftsverbände - Landesjugendämter - vorgenommen worden.

Obwohl angestrebt wird, daß beiden Landesverbänden des Deutschen Jugendherbergswerks gleichhohe Förderbeträge zufließen, ergeben sich bei Vergleich der Fördersummen einzelner Jahre erhebliche Unter-

schiede deshalb, weil absprachegemäß zur Durchführung großer Projekte in einem Jahr dem Jugendherbergsverband Rheinland und in einem anderen dem Jugendherbergsverband Westfalen-Lippe höhere Mittel bewilligt werden. Die Durchführung von Projekten mit besonders hohem Investitionsbedarf, wie z.B. den beiden Jugendgästehäusern in Köln und Münster, war nur durch die Konzentration der Förderleistungen des Landes in den jeweiligen Bauzeiten möglich.

Als in ihrer Bedeutung hervortretende Maßnahme im Jahre 1995 sind dem Jugendherbergsverband Rheinland zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und zur Einrichtung der Jugendherberge Burg Blankenheim

aus Fördermitteln des Haushaltsjahres 1995	. 568.800 DM
und aus Mitteln der Verpflichtungsermächtigung 1995 zu Lasten 1996	<u>1.283.200 DM</u>
insgesamt	<u>1.852.000 DM</u>

bereitgestellt worden.

Zur Förderung der Jugendherbergen stehen im Haushaltsjahr 1996 voraussichtlich folgende Mittel bereit:

Fördermittel lt. Entwurf des Haushaltsplans 1996	3.650.000 DM
abzüglich Vorbelastungen aufgrund der VE 1995 zu Lasten 1996	- 2.454.725 DM
zuzüglich Mittel der VE 1996 zu Lasten 1997 (anteilig für Jugendherbergen)	+ <u>1.685.000 DM</u>
insgesamt	<u>2.880.275 DM</u>

schon Jugendherbergswerks angemeldet wird. Insgesamt dürfte der Bedarf der Landesfördermittel für Jugendherbergen 1996 bei rd. 10 Mio. DM liegen.

Wendeholt

Betreff: 6. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 14. Dezember 1995;

hier: Ministerzusage: Schriftliche Beantwortung zum Komplex: Erzieherische Jugendhilfe (TOP 1)

Offene erzieherische Hilfen sind die Erziehung in der Familie unterstützende, entlastende und ergänzende Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche. Das KJHG sieht für diesen Leistungsbereich eine originäre Zuständigkeit des örtlichen, öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor.

Das Land ab dem Haushaltsjahr 1996 Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für:

- eine Beratungsstelle für Kinderhäuser,
- die Jugendhilfeeinrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche „Die Brücke“ sowie
- das Landesprogramm „Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung“

Beratungsstelle für Kinderhäuser

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet sich eine unabhängige Beratungsstelle für Kinderhäuser. Diese Beratungsstelle soll Kinderhäusern Hilfen bei anstehenden Problemen (z.B. Schulprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Hilfen bei der Elternarbeit, Beratung in Pflegesatzfragen usw.) geben.

Diese Einrichtung wird auslaufend gefördert. Im Haushaltsjahr 1996 steht noch ein Zuschuß zu den Personal- und Sachausgaben in Höhe von 120.000,- DM (gegenüber 230.000,- DM in 1995) zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 1997 ist auslaufend ein Förderbetrag in Höhe von 60.000,- DM vorgesehen.

Jugendhilfeeinrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche „Die Brücke“

Die Jugendhilfeeinrichtungen „Die Brücke“ versuchen im Zusammenwirken mit Jugendrichtern der Jugendgerichtshilfe, bei der Hilfe für Jugendliche, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, neue Wege zu gehen.

Dazu gehören:

- Organisation von durch die Jugendgerichte zu verhängenden Arbeitsauflagen in Kooperation mit Jugendrichtern, Jugendgerichtshelfern und freien Jugendhilfeeinrichtungen,
- intensive Betreuung der betreffenden Jugendlichen durch kurzfristige Einzelhilfe und Gruppenarbeit sowie
- Aktivitäten die dazu dienen, bessere Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellungen oder Strafaussetzungen durch Jugendrichter und Staatsanwaltschaften zu schaffen.

Die bisherigen Aktivitäten und Leistungen dieser Einrichtungen und die dabei erzielten Hilferfolge bei den delinquent gewordenen jungen Menschen erfüllen die Erwartungen.

Bisher werden „Brücken“ in Köln, Bielefeld, Bochum, Greven, Herford, Iserlohn, Münster, Olpe, Siegen, Dortmund, Schwerte und Lünen gefördert. Hierfür stehen gegenüber den Vorjahren unverändert 1.250.000,- DM zur Verfügung. Wegen der angespannten Haushaltssituation konnten in den vergangenen Jahren deshalb keine neuen „Brücke-Einrichtungen“ geschaffen und gefördert werden.

In enger Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe und der Sportjugend NRW führt das Land für Mitarbeiter in Heimen und für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen das Programm: „Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung“ durch.

Der Sportjugend entstehen hierfür Gesamtkosten in Höhe von rd. 180.000,- DM. Neben der Landesförderung in Höhe von 120.000,- DM wird dieser Betrag durch Zuschüsse der beiden Landschaftsverbände und einen nicht unerheblichen Eigenanteil der Sportjugend finanziert.

Zufluchtstätten für sexuell mißbrauchte Kinder und Jugendliche

Die Förderung für diese Einrichtungen wird ab dem Haushaltsjahr 1996 durch das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann weitergeführt.

Im Haushaltsjahr 1995 standen für die Förderung von Einrichtungen in Düsseldorf, Duisburg und Bielefeld insgesamt 720.000,- DM bereit.

(Buchholtz)